

Steuer-Bschiss nach Millionengewinn

Wegen Misswirtschaft rund um eine Badener Immobilie musste sich ein Unternehmer vor dem Bezirksgericht verantworten.

Philipp Zimmermann

Von einem solchen Geschäft träumen nicht nur Immobilienunternehmer: Eine Firma mit Sitz in Baden kaufte an Heiligabend 2010 für 2,95 Millionen Franken eine stattliche Liegenschaft in der Stadt – und verkaufte sie fast ein Jahr später für 6,7 Millionen Franken. Stolz 3,75 Millionen Franken betrug also der Bruttogewinn. Mit Kauf und Verkauf eines Einfamilienhauses in Buchs AG machten sie zusätzlich 220 000 Franken Gewinn.

Die Badener Staatsanwaltschaft nennt den Gewinn «exorbitant». Sie schreibt das in einem Strafbefehl, den der ehemalige Verwaltungsratspräsident des Unternehmens erhielt. Die Staatsanwaltschaft warf dem 67-jährigen Mann aus der Region, ein Immobilienunternehmer und Arzt, Misswirtschaft – und unterlassene Buchführung – und unterlassene Buchführung vor. Er wehrte sich dagegen per Einsprache, sodass es zu einer Verhandlung vor dem Bezirksgericht in Baden kam.

Dem 67-Jährigen gehörte die Hälfte der Aktien und erstellte zirka die Hälfte des Eigenkapitals für den Badener

Immobilienkauf. Die andere Kapitalhälfte stammte von einem 75-jährigen Immobilienunternehmer aus der Region. Dieser hat in Baden mehrere Liegenschaften gekauft, saniert oder umgebaut, und wieder verkauft. In Bad Zurzach gehört ihm etwa ein Haus im historischen Zentrum.

17 Jahre Freiheitsstrafe wegen Drogendelikten

Und er hat eine schillernde Vergangenheit: In den 90er-Jahren wurde er wegen schwerer Drogendelikte, sprich wegen eines Kokainschmuggels von über 100 Kilogramm von Brasilien in die Schweiz, zu 17 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Verantwortlichen des Badener Immobilienunternehmens führten keine Buchhaltung und reichten keine Steuererklärungen ein, schreibt die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl zum 67-Jährigen. Stattdessen sollen sie die AG systematisch ausgehöhlt haben.

Anfang 2012 landete der Kaufpreis von 6,7 Millionen Franken auf einem Firmenkonto. Noch am selben Tag bezogen der 67-Jährige und der 75-Jährige 800 000 und 1,4 Millionen Franken. Bis Dezember sank

der Kontostand auf 2300 Franken. Im Februar 2013 trat der 67-Jährige aus dem Verwaltungsrat aus, eine Woche nachdem das Konto aufgelöst worden war. Schon Ende 2012 war die Gesellschaft überschuldet. Auch zwei weitere Bankkonten der Firma wurden aufgelöst.

Geldbeträge aus der Firmenkasse flossen laut Staatsanwaltschaft auf vielfältige Weise ab. Dazu gehörten Barbezüge, un-

bedeckte Darlehen, als Darlehen getarnte Gewinnausschüttungen, Bezahlung von nicht geschuldeten Rechnungen oder Zahlungen an Nahestehende.

120 000 Franken seien an die Tochter des Arztes zur Deckung von Studienkosten überwiesen worden. 41 000 Franken gingen an Firmen, welche Bauarbeiten im Auftrag eines anderen Unternehmens des 67-Jährigen ausgeführt hatten.

Ein Geschäftspartner des Arztes erhielt ein Darlehen von 300 000 Franken, ohne dass ein Vertrag existierte. Gemäss Aussage des Geschäftspartners sei der Betrag später an eine Firma des 75-Jährigen überwiesen worden. Diverse Zahlungen und Darlehen konnten im Rahmen des Konkursverfahrens nicht zurückgefordert werden.

Laut Staatsanwaltschaft wurden die Überweisungen von den zwei anderen Verwaltungsräten gemäss Instruktionen des 67-Jährigen durchgeführt. Seinen Pflichten als Verwaltungsratspräsident sei er «zu keinem Zeitpunkt nicht einmal ansatzweise» nachgekommen, so die Staatsanwaltschaft. Während seiner Amtsdauer wurde keine Generalversammlung durchgeführt.

Per Februar 2014 wurde die ausgehöhlte Aktiengesellschaft einem sogenannten Firmenbestatter übergeben. Diesem gelang es vorerst, den Konkurs zu verhindern und eine Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister in Folge Organmangels zu erreichen.

Steueramt kommt ihnen auf die Schliche

Doch im November 2016 erstattete das kantonale Steueramt Strafanzeige. Es folgte die Eröffnung des Konkursverfahrens. Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid nach einem Rechtsstreit per Urteil vom Dezember 2018, sodass die Konkursöffnung nicht rückgängig gemacht wurde.

Für den Verkauf der Badener Liegenschaft fielen direkte Bundes- sowie Kantons- und Gemeindesteuern von rund 866 000 Franken an. Rückstellungen in der Buchhaltung für die Steuererklärung 2011 wurden nicht vorgenommen. Gemäss Aussage des 75-Jährigen sei, so die Staatsanwaltschaft, ausdrücklich vereinbart worden, dass die AG ohne Zahlung der Steuern liquidiert werden sollte. Die Steuerschulden, Steuerbussen inklusive, belie-

fen sich 2018 auf rund 1,1 Millionen Franken.

Der 67-Jährige sass mit verurteilten Armen vor Gerichtspräsidentin Angela Eckert, die als Einzelrichterin amtierte, und äusserte sich nicht. Stattdessen forderte sein Verteidiger einen Freispruch. Das Unternehmen sei operativ ausschliesslich vom 75-Jährigen geführt worden. Sein Mandant sei weder mit der Geschäftsführung noch der Buchhaltung vertraut gewesen.

Das Gericht verurteilte den 67-Jährigen allerdings wegen Misswirtschaft zu einer bedingten Geldstrafe von 330 000 Franken (Probezeit 2 Jahre) sowie zur maximalen Busse von 10 000 Franken. Es auferlegte ihm zudem eine Ersatzforderung von rund 311 000 Franken an den Staat. Die Staatsanwaltschaft hatte 430 000 Franken gefordert. Das Verfahren wegen unterlassener Buchführung wurde wegen Verjährung eingestellt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der 67-Jährige hat Berufung angemeldet.

Der 75-Jährige sowie der dritte Verwaltungsrat, ein 66-Jähriger aus dem Kanton Zürich, und auch der Firmenbestatter wurden mit Strafbefehlen rechtskräftig verurteilt.

«Die Gesellschaft wurde systematisch ausgehöhlt.»

Staatsanwaltschaft
Strafbefehl

Der Fusionsentscheid fällt spätestens in 11 Monaten

Baden-Turgi: Die Abstimmungsdaten für den Zusammenschluss stehen fest. Es gibt bis zu drei Termine.

Am 13. Juni des vergangenen Jahres sprachen sich die Stimmberechtigten in Baden (58,7 Prozent Ja-Stimmen) und Turgi (83,9 Prozent) für die Ausarbeitung eines Fusionsvertrages aus. Inzwischen liegt das Dokument vor, wie es in einer Mitteilung vom Freitag heisst. Das kantonale Departement Volkswirtschaft und Inneres habe den Entwurf bereits ein erstes Mal geprüft.

Die Projektleitung wird den Vertrag am 7. Juni um 18 Uhr den Badener Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten sowie den Parteipräsidien in der Mensa der Schule Burghalde präsentieren. Zwei Stunden später werden die Turgemer Stimmberechtigten um 20 Uhr im Bauernhaus an der Limmat informiert. Anschliessend können bis Mitte August Rückmeldungen an die Projektleitung gerichtet werden, heisst es in der Mitteilung.

Bis zu drei Abstimmungen

Abgestimmt über den Fusionsvertrag wird dann mehrfach: Ein erstes Mal am 17. November an der Gemeindeversammlung Turgi. Am 6. oder 7. Dezember wird der Vertrag dem Badener Einwohnerrat unterbreitet.

Unter der Voraussetzung, dass sowohl Gemeindeversammlung als auch Einwohnerrat den Vertrag annehmen, wird am 12. März 2023 die obligatorische Volksabstimmung zur Fusion von Baden und Turgi stattfinden. In weniger als einem



Bald könnte die Gemeinde Turgi (links von der Limmat) zu einem Quartier der Stadt Baden werden.

Bild: Sandra Ardizzone (24.5.2018)

Jahr wird somit definitiv entschieden, ob Baden erstmals seit den 1960er-Jahren wieder mit einer Nachbargemeinde fusioniert; damals sind Dättwil und Rütihof «eingemeindet» worden, wie der aus heutiger Sicht antiquierte Begriff damals hiess.

Die Projektverantwortlichen wollen nun dafür sorgen, dass die Bevölkerung von Baden und Turgi die jeweils andere Gemeinde noch besser kennenlernt. «Spaziere durch die Quartiere», lautet der Aufruf. Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Quartier- bezie-

hungsweise Dorfvereine zeigen ihr Viertel auf Spaziergängen.

Los geht's am 30. April um 10 Uhr mit einem Bummel durch die Altstadt «abseits der Shoppingmeilen». Dättwil und Rütihof, die auch nach der Fusion mit Baden ihren dörflichen Charakter beibehalten haben, können

am 28. Juni (18 Uhr) beziehungsweise 27. August (10 Uhr) besichtigt werden. In Turgi werden gleich drei Spaziergänge angeboten: am 14. Mai um 10 Uhr (Fokus Wakkerpreis), am 13. August um 10 Uhr (Quartier Wil) und am 1. September um 18 Uhr (Fokus Entwicklungsgebiete). (pkr)

Leserbrief

Woran sich der Stadtrat ein Beispiel nehmen sollte

Polizei-Direktor fordert Bussenstopp
Ausgabe vom 3. Februar

Die Stadt Baden kontrollierte während Jahren mehrere Fahrverbote mit einem Gerät, das von Bezirksgericht Baden im September 2021 als nicht rechtens befunden wurde.

Der Stadtrat entschied, das sei nur die Sicht eines Bezirksgerichtes, noch nicht in Rechtskraft, und kontrollierte weiter.

Auch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons ermahnte den Stadtrat, diese Geräte seien nicht (mehr) rechtens.

Aber eben: nur ein Departement, nicht einmal der Gesamtregierungsrat. Abgestellt wurde erst am 10. Februar, langfädig begründet in einer Antwort an den Einwohnerrat am 14. März. Kaum jemand erwartet, dass der Stadtrat nie Fehler macht. Ist es denn so schwierig, hinzustehen und zu sagen: Hier haben wir einen Fehler gemacht und Lehren gezogen?

Vielleicht sollte sich der Badener Stadtrat ein Beispiel nehmen am Hagelhanes (achtundzwanzigstes Kapitel im Ueli der Pächter).

Mark Füllemann, Baden